

GbR, Ltd, GmbH & Co – Was ist die richtige Rechtsform?

Dr. Stephan Dornbusch

**Fachanwalt für Steuerrecht und für gewerblichen Rechtsschutz
MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater
www.meyer-koering.de**

Überblick

1. Einführung
2. Einzelunternehmen
3. Personengesellschaften
4. Kapitalgesellschaften

Einführung I

- Die optimale Rechtsform gibt es nicht!
- Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile.
- Die Rechtformwahl stellt eine wichtige Weichenstellung dar.

Einführung II

Welche Rechtsformen gibt es überhaupt?

Einzelkaufmann

GbR

oHG

KG

GmbH

AG

GmbH & Co. KG

...

Einführung III

Welche Fragen stellen sich bei der Rechtsformwahl?

- Anzahl der Personen
- Handelsregistereintragung
- Eigenkapital
- Haftungsrisiken
- Unternehmensleitung
- Kreditwürdigkeit
- Formalitäten/Aufwand/Kosten
- Steuern

Einzelunternehmen I

1. Kaufmann – Istkaufmann

- betreibt Handelsgewerbe
- Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb

2. Kleingewerbetreibender – Kannkaufmann

- Unternehmen erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb
- ist zur Eintragung berechtigt

Einzelunternehmen II

Handelsregistereintragung – eingetragener Kaufmann (eK)

- Selbstverantwortlichkeit des Kaufmanns
- Einfachheit und Schnelligkeit des Handelsverkehrs
- Kaufmann kann Risiken und Chancen selbst abwägen, er ist weniger schutzbedürftig.

Folge: Größere Freiheiten – strengere Pflichten

Einzelunternehmen III

- Geltung des Handelsgesetzbuches (HGB)
- Geltung der Vorschriften über Handelsgeschäfte

1. Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen,
Schuldanerkenntnis

Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

Einzelunternehmen IV

2. Rügepflicht - § 377 HGB

Verpflichtung zur unverzöglichen Mängelrüge,
ansonsten gilt Ware als genehmigt

Beispiel: Lieferung Schnittblumen mit Läusebefall

Einzelunternehmen V

3. Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Grundsatz: Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: Bestätigungsschreiben des Kaufmanns über (mündliche) Vereinbarung zur Ausräumung von Irrtümern und Missverständnissen. Kaufmann als Empfänger muss unverzüglich widersprechen, wenn sich Inhalt des Schreibens nicht erheblich vom Inhalt der Vereinbarung entfernt.

Einzelunternehmen VI

4. Firmenführung

- Berechtigung zur Firmenführung
- Sach-, Personen-, Phantasiefirma, Mischformen
- Keine Irreführung – Unterscheidungskraft – Rechtsformzusatz

Kleingewerbetreibender muss auf bürgerlichen Namen zurückgreifen, unter dem er im Geschäftsverkehr auftritt; Geschäfts-/Etablissementbezeichnung ist keine Firma.

Einzelunternehmen VII

5. Handelsbücher

Buchführungspflicht

Pflicht zur Erstellung Jahresabschluss

6. IHK-Beitrag

Ermäßigungsmöglichkeit bei Kleingewerbetreibenden

Fazit

Pro: Wenig Aufwand, flexibel

Contra: Haftung

Personengesellschaften I

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(GbR, BGB-Gesellschaft)

- Mindestens zwei Gesellschafter
- Kein festes Kapital/Mindestkapital
- Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden gesamtschuldnerisch und unbeschränkt

Personengesellschaften II

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinsam (Selbstorganschaft)
ggf. Änderung durch Gesellschaftsvertrag
- Aufwand gering – Gewerbeanmeldung (+),
Handelsregisteranmeldung (-)
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorgeschrieben aber dringend zu empfehlen

Fazit: wie bei Einzelunternehmen



Personengesellschaften III

oHG – Offene Handelsgesellschaft

- Betrieb eines Handelsgewerbes (Abgrenzung freie Berufe und Kleingewerbe)
- Eintragung im Handelsregister
- Firma
- Einzelgeschäftsführung und -vertretung

KG – Kommanditgesellschaft (Abwandlung der oHG)

- Komplementär und Kommanditist

Kapitalgesellschaften I

GmbH

- Mindestens 1 Gesellschafter
- Mindeststammkapital 25.000 €, bei Gründung mindestens in Höhe von 12.500 € aufzubringen
- Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter haften für Gesellschaftsverbindlichkeiten grundsätzlich nur mit ihrer Einlage, Haftungsbeschränkung mit Handelsregistereintragung, Haftung des Geschäftsführers

Kapitalgesellschaften II

GmbH

- Geschäftsführung und Vertretung durch Geschäftsführer (muss kein Gesellschafter sein),
Geschäftspolitik durch Gesellschafterversammlung
- Schriftlicher, notariell zu beurkundender Gesellschaftsvertrag
- Aufwand recht hoch: Gewerbeanmeldung, HR-Anmeldung, EHUG, notarielle Gründung, Steuern

Fazit Pro: Haftungsbeschränkung

Contra: Aufwand

Kapitalgesellschaften III

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Keine eigene Rechtsform, Variante der GmbH
- Mindeststammkapital 1 Euro
- Firma „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- Nur Bargründung, Volleinzahlung Stammkapital
- Gesetzliche Rücklage, ein Viertel des Jahresüberschusses, keine zeitliche Begrenzung

Pro: Haftung, Kapital **Nachteil:** Image (?)

Kapitalgesellschaften IV

Exkurs: Musterprotokoll

- Einfache Gründungskonstellationen (GmbH und UG)
- Maximal 3 Gesellschafter, 1 Geschäftsführer
- Enthält Gesellschaftsvertrag, GF-Bestellung, Gesellschafterliste
- Notar erforderlich
- Kostenprivilegierung

Kapitalgesellschaften V

Exkurs: Musterprotokoll

Inhalt: Gründer, Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand, Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagenhöhe, Geschäftsführer, Gründungskosten (max. 300 €)

Fehlt: Veräußerung von Geschäftsanteilen, Vererbung von Geschäftsanteilen, Abfindung

Nachteil: Individuelle Ausgestaltung nicht möglich
Anwendungsgebiet: Einpersonengesellschaft

Kapitalgesellschaften VI

AG – kleine AG

für Existenzgründer nicht geeignet

Limited

Vorteil: Haftungsbeschränkung, Kapital

Nachteil: Image, unsicherer rechtlicher
Rahmen, erhöhter Beratungs-
bedarf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

